

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Silvia Ernst

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com  
douhaire@geulen.com  
ernst@geulen.com

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

**Rechtliche Zulässigkeit  
von „Freiwillig Tempo 30“-Schildern**

von  
Rechtsanwalt Professor Dr. Remo Klinger  
und  
Rechtsanwältin Dr. Silvia Ernst  
GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte

Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e.V.

17. Mai 2022

<b>A.</b>	<b>Hintergrund und Gutachtauftrag</b> .....	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b> .....	<b>5</b>
I.	Straßenverkehrsordnungsrecht .....	5
1.	Vorgaben für die Schildergestaltung .....	6
2.	Vorgaben für die Schilderaufstellung .....	9
II.	Straßenverkehrsstrafrecht .....	11
1.	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB .....	11
2.	Beeinträchtigung von Unfallverhütungsmitteln, § 145 Abs. 2 Nr. 1 StGB .....	12
3.	Amtsanmaßung, § 132 Var. 2 StGB.....	13
4.	Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Var. 1-4 StGB .....	13
III.	Landesstraßenrecht.....	14
<b>D.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>15</b>

## A. Hintergrund und Gutachtauftrag

Eine im Jahr 2021 von sieben Mitgliedstädten des Deutschen Städtetags gestartete Initiative für lebenswerte Städte durch stadtverträgliche Geschwindigkeiten fordert eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kommunen innerorts Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit anordnen können, wo sie es für erforderlich halten.<sup>1</sup> Der Forderung nach mehr Möglichkeiten zur Einführung von Tempo 30 und der dahinter stehenden Zielsetzung, den Verkehr in den Orten effizienter, sicherer und klimaschonender zu machen, haben sich mittlerweile weit über 100 Städte angeschlossen.<sup>2</sup>

Der Bund stellt sich einer Rechtsänderung zur leichteren Ermöglichung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch einzelne Kommunen bisher entgegen.<sup>3</sup> Ob und wann das Bundesverkehrsministerium entsprechende Schritte in die Wege leitet, ist derzeit offen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts bleibt auch mehr als 60 Jahre nach ihrer Einführung<sup>4</sup> vorerst unangetastet. Damit unterliegt die Anordnung von Tempo 30 nach der StVO noch immer besonderen rechtlichen Anforderungen.

Neben Bemühungen der Kommunen für vereinfachte Rahmenbedingungen zur Einführung von Tempo 30, sind verstärkt Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern zu beobachten, die selbst Tempo 30-Schilder aufstellen, um Autofahrer freiwillig dazu zu bewegen, langsamer zu fahren.

Das vorliegende Kurzgutachten befasst sich deshalb mit der Frage der Rechtmäßigkeit solcher „Freiwillig Tempo 30“-Aktionen. Die Gutachter sind gebeten worden, zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, Schilder mit der Aufforderung, eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht zu überschreiten, rechtmäßig sind.

---

<sup>1</sup> Positionspapier des Deutschen Städtetags, Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr, abrufbar unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Dezernat-5/2022/2022-01-31-Positionspapier-Staedteinitiative-Tempo-30-Unterstuetzer-rein.pdf>, Stand: 31.1.2022.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.lebenswerte-staedte.de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html>, letzter Aufruf: 20.4.2022.

<sup>3</sup> Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 1.2.2021, abrufbar unter: [https://fragdenstaat.de/anfrage/freiburg-zur-modellstadt-fur-flachendeckende-einfuehrung-von-tempo-30-1/586980/anhang/tempo30\\_antwort\\_bmvi\\_geschwaerzt.pdf](https://fragdenstaat.de/anfrage/freiburg-zur-modellstadt-fur-flachendeckende-einfuehrung-von-tempo-30-1/586980/anhang/tempo30_antwort_bmvi_geschwaerzt.pdf); siehe auch Friedemann, Tempo 30 in den Städten?!, JuWissBlog Nr. 50/2021 v. 12.05.2021, <https://www.juwiss.de/50-2021/>.

<sup>4</sup> 50 Jahre Tempo 50, FAZ 6.7.2007, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/motor/tempolimit-50-jahre-tempo-50-1460250.html>.

## **B. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Aufstellung von „Freiwillig Tempo 30“-Schildern ist zulässig, sofern man sich dabei an einige einschränkende Vorgaben hält.

„Freiwillig Tempo 30“-Schilder dürfen den amtlichen Tempo 30- oder Tempo 30-Zone-Schildern nicht so detailgetreu nachgebildet werden, dass ein flüchtiger Betrachter sie für amtliche Verkehrsschilder halten könnte. Dabei kommt es stets auf eine Gesamtbeurteilung im konkreten Einzelfall an. Je stärker sich die Schilder von amtlichen Schildern unterscheiden, desto rechtssicherer sind sie.

Folgende Punkte bieten eine Orientierungshilfe zur Aufstellung von rechtssicheren „Freiwillig Tempo 30“-Schildern:

1. „Freiwillig-Tempo 30“-Schilder sollten sich sowohl hinsichtlich ihrer Gestaltung als auch hinsichtlich der Art ihrer Aufstellung bereits auf den ersten Blick von amtlichen Tempo 30-Schildern unterscheiden.
2. Gestalterische Unterscheidungsmerkmale können beispielsweise die Form, die graphische Darstellung oder die verwendeten Materialien sein.
3. „Freiwillig-Tempo 30“-Schilder sollten so aufgestellt werden, dass sie nicht unmittelbar neben amtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Sichtfeld der Autofahrerinnen und Autofahrer auftauchen. Andernfalls besteht das Risiko, dass „Freiwillig-Tempo 30“-Schilder die Wirksamkeit amtlicher Verkehrszeichen beeinträchtigen könnten. Keinesfalls dürfen amtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen verdeckt oder überklebt werden.
4. Es empfiehlt sich, „Freiwillig-Tempo 30“-Schilder nur an Streckenabschnitten aufzustellen, auf denen die amtliche Höchstgeschwindigkeit 50 km/h nicht überschreitet. Andernfalls könnte die plötzliche Wahrnehmung des Schildes bei den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu einem scharfen Abbremsen führen, das mit einer erhöhten Unfallgefahr einhergeht. Bei hinreichender Unterscheidbarkeit des „Freiwillig-Tempo 30“-Schildes von amtlichen Tempo 30-Schildern sollte dies aber regelmäßig kein Problem sein.
5. „Freiwillig-Tempo 30“-Schilder sollten auf Privatgrundstücken aufgestellt bzw. an Privathäusern angebracht werden.

## C. Rechtliche Würdigung

Die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Schilderaktion „Freiwillig Tempo 30“ (im Folgenden auch: „FT 30“) finden sich vornehmlich im Straßenverkehrsrecht (vgl. hierzu I. und II.) sowie im Straßenrecht (vgl. hierzu III.).

Das bundesrechtliche Straßenverkehrsrecht dient der Absicherung des Straßenverkehrs gegen Gefahrenlagen, in denen Schäden an der Gesundheit von Menschen sowie an Sachen von bedeutendem Wert einzutreten drohen. Maßgeblich ist hier insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), die auf dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) beruht, und in Extremfällen auch das Strafgesetzbuch (StGB). Das landesrechtliche Straßenrecht regelt u.a. in welchem Umfang Straßen den Nutzern zur Verfügung stehen.

### I. Straßenverkehrsordnungsrecht

Straßenschilder regeln den Fluss des Straßenverkehrs und dienen damit der Absicherung gegen Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Straßenschilder geben behördliche Anordnungen kund, die gegenüber jedem einzelnen Verkehrsteilnehmer und jeder einzelnen Verkehrsteilnehmerin verbindlich sind.<sup>5</sup>

Um die Wirksamkeit der behördlichen Anordnungen zu gewährleisten, die das Fließen des Straßenverkehrs regeln, verbietet es die StVO den Bürgerinnen und Bürgern, Schilder aufzustellen, die mit behördlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können oder die deren Wahrnehmung auf sonstige Weise beeinträchtigen können.

§ 33 Abs. 2 StVO lautet sinngemäß:

„Einrichtungen, die [Verkehrs-]Zeichen [...] gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“

Wer hiergegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, § 24 Abs. 1 StVG i.V.m § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO, die gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 StVG mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € geahndet werden kann.

---

<sup>5</sup> Es handelt sich dabei um sog. Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen, vgl. § 35 Satz 2 Var. 4 VwVfG.

Wichtigste Gestaltungsvorgabe für FT 30-Schilder ist deshalb, dass sie sich hinreichend von amtlichen Straßenverkehrszeichen unterscheiden müssen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Schildergestaltung (vgl. hierzu 1.) als auch hinsichtlich der Art der Schilderaufstellung (vgl. hierzu 2.).

### 1. Vorgaben für die Schildergestaltung

FT 30-Schilder dürfen den amtlichen Tempo 30- oder Tempo 30-Zone-Schildern nicht so detailgetreu nachgebildet werden, dass ein flüchtiger Betrachter sie für amtliche Verkehrsschilder halten könnte.

Die wichtigsten amtlichen Verkehrszeichen, von denen sich die FT 30-Schilder hinreichend unterscheiden müssen, sind die folgenden:<sup>6</sup>

**Zeichen 274**



Zulässige Höchstgeschwindigkeit

**Zeichen 274.1**



Beginn einer Tempo 30-Zone

**Zeichen 275**



Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit

Ob bei einem bestimmten FT 30-Schild eine Verwechslungsgefahr mit einem dieser amtlichen Verkehrszeichen besteht, beurteilt sich nach dem **Gesamtbild** des FT 30-Schildes, wie es sich einem flüchtigen Betrachter beim ersten Hinschauen darstellt. Maßgeblich sind dabei Eigenschaften wie die **Form**, der **Wortlaut**, die **graphische Gestaltung**, und das **Format** des Schildes sowie die bei der Konstruktion des Schildes verwendeten **Materialien**.<sup>7</sup> Entscheidend ist also die Betrachtung durch die/den Autofahrende/n, die/der an dem Schild vorbeifährt und nur einen kurzen Moment Gelegenheit hat, das Schild wahrzunehmen.

<sup>6</sup> Siehe Vorschriftenzeichen nach Anlage II zu § 41 Abs. 1 StVO.

<sup>7</sup> Vgl. BayVGh, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, Rn. 18 ff., juris; VG Kassel, Beschluss vom 19. Oktober 2015 – 1 L 1692/15.KS –, Rn. 27, juris.

Bisher hat die Rechtsprechung eine Verwechslungsgefahr in erster Linie dann angenommen, wenn private Schilder mit amtlichen Verkehrszeichen völlig oder zumindest nahezu identisch waren.<sup>8</sup> Ist bei flüchtiger Betrachtung hingegen ohne Weiteres erkennbar, dass es sich bei einem Schild nicht um ein amtliches Verkehrszeichen handelt, so ist das Verbot des § 33 Abs. 2 S. 1 StVO nicht berührt.<sup>9</sup>

Eine verbotene Ähnlichkeit besteht zudem nicht schon dann, wenn private Schilder lediglich einzelne Gestaltungselemente von amtlichen Verkehrszeichen aufgreifen, im Übrigen aber eindeutig erkennen lassen, dass es sich nicht um amtliche Verkehrszeichen handelt.<sup>10</sup>

Die exakten Grenzen zulässiger privater Verhaltensaufforderungen für den fließenden Verkehr durch Schilder sind in der Rechtsprechung noch nicht geklärt worden. Bisher waren vor allem private Verhaltensaufforderungen für den ruhenden Verkehr (also private Park- und Halteverbotsschilder etc.) verfahrensgegenständlich.

Da der fließende Verkehr mit deutlich größeren Gefahren verbunden ist als der ruhende Verkehr, wird man davon ausgehen müssen, dass die Rechtsprechung die Grenzen zulässiger privater Verhaltensaufforderungen hier tendenziell enger zieht als im ruhenden Verkehr. Die in der Rechtsprechung bisher aufgestellten Grenzen sollten demnach nicht bis zum Letzten ausgereizt werden.

Unter diesen Maßgaben eröffnet sich für Schilderaufstellende ein ganzes Spektrum an zulässigen Gestaltungsoptionen. Dabei gilt immer: Je mehr sich das einzelne FT 30-Schild von den in Abbildung 1 dargestellten amtlichen Verkehrszeichen unterscheidet, desto geschützter ist der/die Schilderaufstellende vor dem Vorwurf, durch das Aufstellen des FT 30-Schildes eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die notwendigen Unterscheidungsmaßnahmen können an alle äußerlich erkennbaren Merkmale von Straßenverkehrsschildern anknüpfen. Dabei können beispielsweise die folgenden Möglichkeiten bedacht werden, die einerseits nicht sämtlich zugleich umgesetzt werden müssen und deren Aufzählung andererseits auch nicht abschließend ist:

---

<sup>8</sup> VG Würzburg, Urteil vom 20. Oktober 2010 – W 6 K 10.352 –, Rn. 30, juris: „zum Verwechselln ähnlich“; VG Braunschweig, Urteil vom 18.02.2004 – 6 A 586/02, Rn. 29, juris: „identisch“.

<sup>9</sup> BayVGh, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, Rn. 19, juris.

<sup>10</sup> Vgl. BayVGh, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, Rn. 19, juris; VG Kassel, Beschluss vom 19. Oktober 2015 – 1 L 1692/15.KS –, Rn. 26, juris.

- Die **Aufschrift des Schildes** kann im Vergleich zu einem amtlichen Verkehrszeichen verändert werden. Es bietet sich z.B. an, das Schild gut erkennbar mit dem Wort „FREIWILLIG“ zu beschriften. Auch Aufschriften wie „DER UMWELT ZULIEBE“, „HIER BITTE NUR“, oder eine Unterzeichnung mit „- DIE ANWOHNER/INNEN“ sind gemeinsam mit weiteren Gestaltungselementen zum Ausschluss der Verwechslungsgefahr geeignet. Die zusätzliche Übersetzung dieser Worte in Fremdsprachen kann ebenfalls zur Reduzierung einer Verwechslungsgefahr beitragen. Denn amtliche Verkehrszeichen werden in Deutschland abseits der Außengrenzen üblicherweise nur auf Deutsch beschriftet. Zudem könnten FT 30-Schilder mit dem Zusatz „km/h“ versehen werden. Auch dieser Zusatz findet sich auf amtlichen Verkehrszeichen üblicherweise nicht.
- Weiterhin kann die Verwendung besonderer **Schriftarten** dazu beitragen, dass eine Verwechslungsgefahr mit amtlichen Verkehrszeichen ausgeschlossen bleibt. Deutsche Verkehrszeichen sind stets mit serifenloser Linear-Antiqua-Schrift nach der DIN-Norm Nr. 1451 beschriftet. Anschauungsbeispiele für diese Schriftart finden sich auf jedem amtlichen Straßenschild. Alle anderen Schriftarten sind daher zur Unterscheidung geeignet, und zwar umso besser, je weniger sie den Eindruck technischer Nüchternheit vermitteln, den die amtliche Linear-Antiqua-Schrift hervorrufen soll. Damit kommen beispielsweise Serifenschriftarten für FT 30-Schilder in Betracht.
- Die **Farben des Schildes** können im Vergleich zu einem amtlichen Verkehrszeichen verändert werden. Amtliche Verkehrszeichen werden vornehmlich in schwarz auf weiß beschriftet und weisen rote Umkreisungen auf. Demgegenüber könnten FT 30-Schilder z.B. in weiß auf grün, schwarz auf grün, gelb auf grün, orange auf weiß etc. gestaltet werden. Andere Farbkombinationen, die im Katalog der amtlichen Verkehrszeichen ebenfalls nicht vorkommen, sind gleichermaßen zur Unterscheidung geeignet.
- Die **Symbolik des Schildes** kann im Vergleich zu einem amtlichen Verkehrszeichen verfremdet werden. Amtliche Anordnungen, welche die zulässigen Verkehrsgeschwindigkeiten betreffen, bestehen aus einer Zahl in einem Kreis. Demgegenüber kann dieselbe Botschaft z.B. möglicherweise durch eine Zahl in einem Herzchen oder eine Zahl in einem Ausrufezeichen oder eine doppelt unterstrichene Zahl transportiert werden. Das Hinzufügen weiterer Gestaltungselemente, die nicht im Katalog der amtlichen Piktogramme enthalten sind, kann ebenfalls erheblich zur Unterscheidungskraft eines FT 30-Schildes beitragen, so z.B. das Aufmalen von Blumen, einer lachenden Sonne, spielender Kinder und ähnlicher Motive. Dies kann einem Schild



auch auf leicht erkennbare Weise den amtlichen Gesamteindruck nehmen, falls ein solcher nach Anwendung anderer Unterscheidungsmaßnahmen noch fortbesteht.

- Die **Form des Schildes** kann im Vergleich zu einem amtlichen Verkehrszeichen verändert werden. Amtliche Verkehrszeichen, mit denen eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden muss, sind vornehmlich in runder oder quadratischer Form gehalten. Demgegenüber könnten FT 30-Schilder z.B. rechteckig, dreieckig oder vieleckig ausgestaltet werden.
- Die **Werkstoffe**, aus denen das Schild angefertigt wird, können sich von denjenigen unterscheiden, aus denen amtliche Verkehrszeichen hergestellt werden. Für FT 30-Schilder, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden sollen, bieten sich daher Materialien wie Holz oder Pappe an. Es muss auch nicht das gesamte Schild daraus bestehen; zur Unterscheidungskraft trägt es vielmehr auch schon bei, wenn nur ein Teil des Schildes, z.B. die Stange, auf der es aufgestellt wird, aus Holz besteht ist. Auch dies kommt bei amtlichen Verkehrszeichen grundsätzlich nicht vor.

Je stärker sich die Schilder von amtlichen Schildern unterscheiden, desto rechtssicherer sind sie. Insgesamt kommt es darauf an, einerseits ein möglichst unterscheidungskräftiges Schild zu fertigen, das sich auch bei nur flüchtiger Betrachtung schon auf den ersten Blick von amtlichen Verkehrszeichen unterscheidet, das aber andererseits doch dieselbe Botschaft transportieren kann.

## 2. Vorgaben für die Schilderaufstellung

Gemäß § 33 Abs. 2 StVO ist es verboten, private Schilder so aufzustellen, dass diese die Wirksamkeit von amtlichen Verkehrszeichen beeinträchtigen. Selbstverständlich dürfen FT 30-Schilder amtliche Verkehrszeichen daher nicht verdecken. Dies kann nach § 145 Abs. 2 StGB als Beeinträchtigung von Unfallverhütungsmitteln strafbar sein.<sup>11</sup> Es empfiehlt sich, FT 30-Schilder nicht in direkter Nachbarschaft zu amtlichen Verkehrszeichen zu platzieren, die Geschwindigkeitsbegrenzungen festlegen.

FT 30-Schilder sollten zudem möglichst nicht an Streckenabschnitten aufgestellt werden, auf denen die amtliche Höchstgeschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt. Dies kann

---

<sup>11</sup> Siehe dazu sogleich unter II.

wegen der Gefahr von Unfällen durch scharfes Abbremsen im Ausnahmefall sogar strafbar sein.<sup>12</sup> Geeignete Aufstellungsorte für FT 30-Schilder finden sich daher vornehmlich innerorts.

Wie schon bei der Gestaltung des Schildes ist auch bei dessen Anbringung darauf zu achten, dass eine Verwechslungsgefahr mit amtlichen Verkehrszeichen ausgeschlossen bleibt. Auch hier gilt wieder, dass die hier genannten Unterscheidungsmaßnahmen als Beispiele und Anregungen gemeint sind. Die angesprochenen Maßnahmen sind einerseits nicht abschließend und es müssen andererseits auch nicht alle Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden.

Je unterscheidungskräftiger das Schild ausgestaltet ist, desto weniger muss es sich durch die Art seiner Aufstellung von einem amtlichen Verkehrszeichen unterscheiden – und umgekehrt. Je mehr Unterscheidungskriterien erfüllt werden, desto sicherer ist die/der Schilderaufstellende gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit geschützt.

Unter anderem kommen die folgenden Unterscheidungsmaßnahmen in Betracht:

- Amtliche Verkehrszeichen finden sich stets im öffentlichen Straßenraum. Als erste und beste Unterscheidungsmaßnahme sollten die FT 30-Schilder daher vornehmlich auf Privatgrundstücken aufgestellt werden, die sich am Straßenrand befinden, bzw. dort an privaten Häuserwänden und Gemäuern angebracht werden.
- Amtliche Verkehrszeichen werden regelmäßig in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand aufgestellt, § 39 Abs. 2 Satz 3 StVO. Eine einfache weitere Unterscheidungsmaßnahme besteht deshalb darin, das FT 30-Schild in Fahrtrichtung links anzubringen, falls dies vor Ort möglich ist.
- Amtliche Verkehrszeichen werden üblicherweise mit einer standardisierten Mindestbodenfreiheit nach den technischen IVZ-Normen aufgestellt. Zur Unterscheidung bietet es sich daher an, das FT 30-Schild nicht in den üblichen Höhenbereichen (Unterkante) um 0,60 m, um 1,00 m und um 2,25 m über dem Straßenbelag zu platzieren.<sup>13</sup> Auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ist Rücksicht zu nehmen, falls die amtlichen Verkehrszeichen in dem betreffenden Landkreis üblicherweise mit abweichenden Mindestbodenfreiheiten aufgestellt werden. Selbstverständlich darf ein

---

<sup>12</sup> Siehe dazu sogleich unter II.

<sup>13</sup> Vgl. Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen, 2007, abrufbar unter: <http://ries-vt.de/aufstellvorrichtungen-nach-ivz-norm-2007>.

Schild nicht so aufgestellt werden, dass es z.B. auf Kopfhöhe in einen Rad- oder Fußweg hineinragt und eine Gefahr für Leib und Leben begründet.

## II. Straßenverkehrsstrafrecht

Unter Umständen kann die Aufstellung von Tempo 30-Schildern ausnahmsweise strafrechtlich relevant sein.

### 1. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Es versteht sich von selbst, dass private Schilder – unabhängig davon, wie sie ausgestaltet sind – nicht so aufgestellt werden dürfen, dass sie in der konkreten Verkehrssituation die Gefahr eines Unfalls hervorrufen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei deshalb darauf hingewiesen, dass ein derart rücksichtsloses Schilderaufstellen nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr strafbar sein kann.<sup>14</sup> Dies gilt selbst dann, wenn es zu keinem Unfall gekommen ist, ein solcher aber nur mit knapper Not vermieden werden konnte. Vor Strafe schützt auch das Argument nicht, dass die Unfallgefahr nicht beabsichtigt war. Denn nach § 315b Abs. 4 StGB ist auch der fahrlässige gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr strafbar. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die/der Schilderaufstellende hätte erkennen müssen, dass das Schild in der jeweiligen Verkehrssituation die konkrete Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls hervorrufen würde.

Abgesehen von außergewöhnlichen Verkehrssituationen wird regelmäßig wenig Anlass dazu bestehen, davon auszugehen, dass von einem FT 30-Schild eine Unfallgefahr ausgehen könnte. Denn langsamer zu fahren ist nach allgemeiner Lebenserfahrung deutlich sicherer als schneller zu fahren. Eine allgemeine Mindestgeschwindigkeit, auf deren Einhaltung andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr vertrauen könnten, gibt es jedenfalls innerorts nicht.<sup>15</sup> Es gilt insofern nur § 3 Abs. 2 StVO: Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern. Anders als durch Verkehrszeichen angeordnete Mindestgeschwindigkeiten, die eine allgemeingültige Fahrtgeschwindigkeit vorschreiben, wird die generelle Mindestanforderung an die Fahrtgeschwindigkeit aus § 3 Abs. 2 StVO als ein

---

<sup>14</sup> Vgl. z.B. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 315b Rn. 8a: Anbringen eines Einbahnstraßenschildes entgegen der gesetzlichen Fahrtrichtung.

<sup>15</sup> BayObLG, NJW 1967, 1974; Helle in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 3 StVO, Rn. 29; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 3 StVO Rn. 46; vgl. auch VwV-StVO, Zu Zeichen 275, Rz. 3: Innerhalb geschlossener Ortschaften darf keine Mindestgeschwindigkeit angeordnet werden.

sog. Erfolgstatbestand gelesen: § 3 Abs. 2 StVO verbietet das grundlose Langsamfahren nur unter der Voraussetzung, dass hierdurch der Verkehrsfluss gestört wird.<sup>16</sup> Das ist aber bei innerorts Tempo 30 statt Tempo 50 grundsätzlich nicht der Fall.<sup>17</sup>

Unterbleiben sollte das Aufstellen von FT 30-Schildern dagegen an Orten, an denen die Wahrnehmung der Schilder ein gefährliches scharfes Abbremsen der Autofahrerinnen und Autofahrer auslösen könnten, also insbesondere an Streckenabschnitten, auf denen die amtliche Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h liegt.

Die Gefahr eines ruckartigen Abbremsens kann jedoch ausgeschlossen werden, indem die Schilder so gestaltet werden, dass sie für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer offenkundig auf den ersten Blick als private Schilder zu erkennen sind.<sup>18</sup> Letztlich kommt also auch hier wieder der hinreichenden Unterscheidbarkeit von einem amtlichen Verkehrszeichen entscheidende Bedeutung zu.

## **2. Beeinträchtigung von Unfallverhütungsmitteln, § 145 Abs. 2 Nr. 1 StGB**

Verkehrszeichen 274 mit amtlichen Höchstgeschwindigkeiten sind Unfallverhütungsmittel im Sinne von § 145 Abs. 2 StGB, weil ihre Geschwindigkeitsbegrenzungen der Unfallvermeidung dienen.<sup>19</sup> Wer Unfallverhütungsmittel im Straßenverkehr beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das bloße Aufstellen von FT 30-Schildern wird zwar regelmäßig nicht dazu führen, dass amtliche Verkehrszeichen in diesem Sinne unkenntlich gemacht würden. Es ist dennoch empfehlenswert, dass die FT 30-Schilder einen gewissen Mindestabstand zu amtlichen Verkehrszeichen 274 mit Geschwindigkeitsbegrenzungen wahren, damit nicht der Vorwurf entstehen kann, die amtlichen Verkehrszeichen würden durch das FT 30-Schild irgendwie in ihrer Wirkung beeinträchtigt, z.B. weil die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer von dem amtlichen Verkehrszeichen abgelenkt wird. Eine solche Argumentation der Behörden ist bereits aus früheren gerichtlichen Verfahren bekannt.<sup>20</sup> Auch wenn die Gerichte ihr bisher eher skeptisch gegenüberstanden,

---

<sup>16</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 3 StVO Rn. 45; Helle, in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 3 StVO, Rn. 30.

<sup>17</sup> Vgl. auch Landtag BaWü Drucksache 16/9386.

<sup>18</sup> Vgl. BayVGH, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, Rn. 31, juris.

<sup>19</sup> Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998 – Ss 395/98 –, juris, Rn. 21 ff.; vgl. auch VwV-StVO, Zu Zeichen 274, Rz. 1.

<sup>20</sup> Vgl. BayVGH, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, juris.

kann es sinnvoll sein, solchen Vorhaltungen von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Im Ergebnis ist daher empfehlenswert, FT 30-Schilder sicherheitshalber so aufzustellen, dass sie aus der Perspektive der Autofahrerinnen und Autofahrer nicht unmittelbar neben amtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Sichtfeld auftauchen.

### **3. Amtsanmaßung, § 132 Var. 2 StGB**

Einige Landratsämter sind der Auffassung, das Aufstellen von FT 30-Schildern sei als Amtsanmaßung nach § 132 StGB strafbar. Diese Auffassung findet keine Stütze in der Rechtsprechung oder Literatur. Als eine strafbare Amtsanmaßung wurde es aber angesehen, wenn eine Privatperson ein Tempo 30-Schild mit dem Folienaufdruck eines Tempo 50-Schildes überklebt.<sup>21</sup> Dies dürfte beim Überkleben eines Tempo 50-Schildes mit dem Folienaufdruck eines Tempo 30-Schildes genauso gelten. Denkt man diese Rechtsprechung zu Ende, so wird man konsequenterweise davon ausgehen müssen, dass auch das Aufstellen von Verkehrszeichen, die amtlichen Verkehrszeichen völlig gleichen, als eine strafbare Amtsanmaßung angesehen werden würde.

Im Ergebnis werden unter dem Stichwort der Amtsanmaßung daher wiederum Fragen der Unterscheidbarkeit aufgeworfen: Wenn sich das private FT 30-Schild hinreichend von einem amtlichen Verkehrszeichen unterscheidet, ist eine strafbare Amtsanmaßung ausgeschlossen, weil dann schon nicht der Eindruck einer Amtshandlung erweckt wird.

### **4. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Var. 1-4 StGB**

Verkehrszeichen 274 sind keine Urkunden im Sinne des § 267 StGB, weil sich ihr Erklärungsgehalt nur im Zusammenhang mit dem von der Geschwindigkeitsbegrenzung betroffenen Streckenabschnitt erschließt.<sup>22</sup> Die Annahme einer zusammengesetzten Urkunde aus Verkehrsschild und Straßenabschnitt würde den natürlichen Urkundenbegriff überdehnen. Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung droht deshalb selbst dann nicht, wenn täuschend echt aussehende Verkehrszeichen aufgestellt werden.

---

<sup>21</sup> OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998 – Ss 395/98 –, juris.

<sup>22</sup> OLG Köln, Beschluss vom 15. September 1998 – Ss 395/98 –, juris; in der Literatur ist dies streitig, vgl. Maier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Auflage 2020, § 267 Rn. 40.

### III. Landesstraßenrecht

Weitere Vorgaben für die Aufstellung von FT 30-Schildern ergeben sich aus dem Landesstraßen- und -Wegerecht.

Das Straßenrecht regelt, wer den öffentlichen Straßenraum zu welchen Zwecken benutzen darf. Dabei wird einerseits zwischen dem sog. Gemeingebrauch unterschieden, der jedermann zusteht, ohne dass hierfür eine Erlaubnis erforderlich wäre, und andererseits der sog. Sondernutzung, die nur mit einer besonderen Erlaubnis der Straßenbehörde zulässig ist.<sup>23</sup>

Das Aufstellen privater Verkehrszeichen unterfällt dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch, soweit die Zeichen auf dem eigenen Grund und Boden aufgestellt werden und sie auf den ersten Blick erkennen lassen, dass es sich dabei nicht um amtliche Verkehrszeichen handelt.<sup>24</sup> FT 30-Schilder können damit in erster Linie von den Straßenanliegern auf den eigenen Grundstücken angebracht werden.

Im Übrigen wird man davon ausgehen müssen, dass die Straßenbehörden das Aufstellen von FT 30-Schildern als eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums ansehen werden, die einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Dass die Behörden eine solche Sondernutzungserlaubnis erteilen werden, erscheint demgegenüber eher unwahrscheinlich. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass Bürgerinitiativen einen Anspruch auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis haben können, weil es sich bei FT 30-Schildern um politische Meinungsäußerungen handelt, die dem besonderen Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen. Doch würde es – selbst wenn dem so ist – lange Zeit in Anspruch nehmen, solche Ansprüche auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gerichtlich durchzusetzen.

Wer FT 30-Schilder außerhalb seines eigenen Grundstücks aufstellt, läuft deshalb zumindest vorläufig Gefahr, dass die Behörden diese entfernen werden und ihm insbesondere die Kosten für die Entfernung auferlegen werden. Zwar könnte wohl sowohl das Entfernen der Schilder als auch der darauffolgende Kostenbescheid mit dem Argument angefochten werden, dass diese Bescheide unverhältnismäßig sind, weil ein Anspruch

---

<sup>23</sup> Vgl. BVerfGE 40, 371 (378); Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, Kap. 3 Rn. 13.

<sup>24</sup> BayVGH, Beschluss vom 06. März 2019 – 8 CS 18.1890 –, Rn. 21 ff., juris: vgl. zu Werbeplakaten auch Lampe, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 238. EL 2021, § 8 FStrG Rn. 6 m.w.N aus der Rechtsprechung.

auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bestand. Doch erscheint ein solches Vorgehen im Hinblick auf die im Falle des Unterliegens dann drohende doppelte Kostenhaftung zumindest riskant.

Im Ergebnis bleibt es folglich dabei, dass in erster Linie Privatgrundstücke als taugliche Aufstellungsorte für FT 30-Schilder in Betracht kommen, wenn man rechtlichen Auseinandersetzungen aus dem Weg gehen möchte.

#### **D. Fazit**

Schon heute besteht die Möglichkeit, die Verbreitung von Tempo 30 auszuweiten durch die Aufstellung von „Freiwillig Tempo 30“-Schildern, auch wenn eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 innerorts (noch) nicht gesetzlich festgeschrieben ist.